

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 103/68

URTEIL

Verkündet am

12. Februar 1970
Horn,
Justizhauptsekret

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Firma Selbstfahrer-Autovermietung Hans Günther T [REDACTED]
K [REDACTED], U [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Wilhelm M [REDACTED], K [REDACTED]-U [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 29. März 1968 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 12. Februar 1964 wurde der PKW des Beklagten bei einem Zusammenstoß mit einem PKW des Franz L. [REDACTED] beschädigt. Der Beklagte mietete für die Zeit der Instandsetzung seines Wagens, nämlich vom 12. Februar bis 3. März 1964, bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug. Der Mietpreis betrug 700 DM. Die Klägerin verlangte von dem Beklagten weder eine Vorauszahlung der Miete noch eine Sicherheit. Der Beklagte unterzeichnete bei Abschluß des Mietvertrags eine formularmäßige Erklärung, in welcher er von seinen Ersatzansprüchen gegen L. [REDACTED] der Klägerin "als bevorrechtigte Forderung die Kosten des Mietwagens in voller Höhe" abtrat und sich damit einverstanden er-

- 3 -

klärte, "daß die Mietwagenkosten direkt an die Verleihfirma zur Auszahlung gelangen".

Die Klägerin machte auf Grund der Abtretung im eigenen Namen einen Schadensersatzanspruch des Beklagten in Höhe von 700 DM gegen L. [REDACTED] geltend. Die Klage wurde vom Amtsgericht Krefeld-Uerdingen aus sachlichen Gründen abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde vom Landgericht Krefeld mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Abtretung vom 12. Februar 1964 wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBERG gem. § 134 BGB nichtig und die Klägerin daher nicht aktivlegitimiert sei.

Der Beklagte zahlte die Kosten des Rechtsanwalts, der die Klägerin im 2. Rechtszug vertreten und den er auch mit der Geltendmachung seiner (nicht abgetretenen) weiteren Schadensersatzansprüche gegen L. [REDACTED] beauftragt hatte. Er weigerte sich jedoch, der Klägerin darüber hinaus noch Prozeßkosten zu ersetzen.

Die Klägerin hat mit der Klage folgende Ansprüche geltendgemacht:

1. 700,-- DM Mietwagenkosten,
2. 404,37 DM Prozeßkosten des Rechtsstreits gegen Leurs in der ersten Instanz,
3. 374,56 DM weitere Prozeßkosten dieses Rechtsstreits in der zweiten Instanz.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 700 DM (Mietwagenkosten) stattgegeben und sie im übrigen (wegen Ersatzes der Prozeßkosten) abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.



Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin diesen Anspruch weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Im Streit steht nur noch der Anspruch der Klägerin auf Ersatz ihrer Prozeßkosten in ihrem Rechtsstreit gegen L. in Höhe von insgesamt 778,93 DM.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Abtretung und der damit verbundene Einziehungsauftrag vom 12. Februar 1964 wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG gem. § 134 BGB nichtig gewesen seien. Die Klägerin könne daher aus Vertrag keinen Ersatz ihrer Prozeßkosten verlangen. Ob sich der Beklagte, wie die Klägerin behauptete, zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich verpflichtet habe, die Kosten des Rechtsstreits gegen L. zu tragen, könne dahingestellt bleiben. "Geschäftsgrundlage" einer solchen Vereinbarung sei die Wirksamkeit der Abtretung gewesen, von der die Parteien damals noch beide ausgegangen seien. Der Beklagte habe der Klägerin die Anwaltskosten der 2. Instanz bezahlt; ihn darüber hinaus noch an seiner Zusage festzuhalten, würde gegen Treu und Glauben verstoßen, zumal der Grund der Nichtigkeit der Abtretung in der Person der Klägerin gelegen habe.

Die Klägerin habe auch unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung keinen Ersatzanspruch.

II.

Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin ist nicht begründet.

1. Ohne Rechtsfehler hält das Berufungsgericht die Abtretung vom 12. Februar 1964 wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG gem. § 134 BGB für unwirksam. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 47, 364), und zwar auch für den Fall, daß sich der Mietwagenunternehmer die Schadensersatzansprüche seines Kunden nur in Höhe der Mietwagenkosten abtreten läßt (Urteil vom 20. Februar 1968 - VI ZR 158/66 - = VersR. 1968, 576)

Der Senat hat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Die Klägerin hat insoweit mit der Revision auch keine Rüge erhoben.

2. Die Klägerin stellt jedoch zur Überprüfung, ob ihr der Anspruch auf Ersatz der Prozeßkosten nicht unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag zustehe.

Das ist zu verneinen. Grundsätzlich kann zwar auch in den Fällen einer unerlaubten Rechtsberatung der Beauftragte Ersatz seiner Auslagen gem. den §§ 683, 670 BGB verlangen (BGHZ 37, 258, 263). Das gilt jedoch nur, soweit die Aufwendungen im Interesse des Auftraggebers gemacht wurden und der Beauftragte sie "den Umständen nach für erforderlich halten" durfte. Das ist nicht der Fall, wenn wie hier die Aufwendungen aus einer vom Gesetz verbotenen Tätigkeit entstanden (BGH aaO). Der Rechtsstreit

der Klägerin gegen L. entsprach auch nicht dem Interesse des Beklagten, weil das damit verfolgte Ziel, eine Entscheidung in der Sache selbst zu erwirken, mangels Aktivlegitimation der Klägerin nicht erreicht werden konnte.

3. Das Berufungsgericht konnte es im Ergebnis zutreffend auch dahingestellt lassen, ob sich der Beklagte, wie die Klägerin behauptet, vor Einlegung der Berufung verpflichtet hatte, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Einer solchen Vereinbarung würde nicht nur - wie das Berufungsgericht annimmt - die Geschäftsgrundlage fehlen, sie wäre sogar gem. § 134 BGB nichtig, weil sie gleichzeitig den Auftrag an die Klägerin zum Inhalt hätte, entgegen dem Verbot des Art. 1 § 1 RBerG den Rechtsstreit gegen Leurs zu führen.

4. Das Berufungsgericht verneint auch einen Bereicherungsanspruch der Klägerin. Es führt aus, der Beklagte habe von einem (weiteren) Prozeß gegen L. wegen der 700 DM Mietwagenkosten nicht wegen der Prozeßführung der Klägerin abgesehen, sondern deshalb, weil er in seinem eigenen Prozeß gegen L. wegen seiner anderen (nicht abgetretenen) Schadensersatzansprüche unterlegen sei und infolgedessen eine Weiterverfolgung des Anspruchs von 700 DM für aussichtslos gehalten habe; es fehle daher an einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Vermögensverlust der Klägerin und den ersparten Aufwendungen des Beklagten.

Die Klägerin macht demgegenüber mit ihrer Revision geltend, die Bereicherung des Beklagten (Kostenersparnis)

bestehe nicht in der Unterlassung einer späteren Klage gegen L. [REDACTED] wegen der 700 DM, sondern darin, daß er von Anfang an in seinem eigenen Rechtsstreit gegen L. [REDACTED] die 700 DM Mietwagenkosten nicht geltendgemacht habe. Das habe das Berufungsgericht verkannt.

Diese Rüge ist im Ergebnis nicht begründet.

Es ist der Klägerin zwar zuzugeben, daß das Berufungs-
urteil ihrem Vorbringen nicht ganz gerecht wird. Dennoch
hat das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht einen
Bereicherungsanspruch der Klägerin verneint.

Die Klägerin muß die Voraussetzungen ihres Bereiche-
rungsanspruchs, also auch den ursächlichen Zusammenhang
zwischen der Minderung ihres Vermögens (durch die Prozeß-
kosten) und der Bereicherung des Beklagten (entsprechende
Kostenersparnis) darlegen und beweisen. Daran fehlt es,
selbst wenn man zu Gunsten der Klägerin unterstellt, daß
der Beklagte ohne die von ihm für gültig gehaltene Ab-
tretung die 700 DM Mietwagenkosten gegen L. [REDACTED] mit einge-
klagt hätte. Der Beklagte hat nämlich nicht mit Rücksicht
auf die Prozeßführung der Klägerin davon abgesehen, die
700 DM in seinen gegen L. [REDACTED] geführten Prozeß mit einzu-
beziehen, sondern weil er wegen der von ihm für gültig
gehaltenen Abtretung seiner Forderung an die Klägerin
sich hierzu nicht für befugt hielt.

Beides ist nicht das gleiche. Der Beklagte hätte sich
nämlich nicht anders verhalten, wenn die Klägerin sich mit
L. [REDACTED] außergerichtlich geeinigt oder aber ihre Klage erst
erhoben hätte, nachdem der Prozeß des Beklagten gegen
L. [REDACTED] bereits im Gange war.

Nach alledem braucht ein Ursachenzusammenhang zwischen der Vermögensminderung bei der Klägerin und der Bereicherung des Beklagten hier nicht notwendig bestehen. Daß dies dennoch der Fall war, hat die Klägerin weder dargetan noch bewiesen.

III.

Ihre Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Schmidt